

# Parlamentarische Stellvertretung und Repräsentation

Ein Arbeits-/Konzeptpapier für das IPW-Research-Seminar vom  
5. November 2020

Karin Frick

## 1 Einleitung: Krise der repräsentativen (Miliz-)Demokratie

Viele politische und politikwissenschaftliche Kommentare zur heutigen Zeit diagnostizieren eine «Krise der Repräsentation» (Rosanvallon 2015: 24). Die zunehmend individualistisch geprägte Gesellschaft lässt sich nur schwer vertreten, so dass allen möglichen Umständen angemessen Rechnung getragen wird (ebd.). Viele Leute fühlen sich durch die Politik nicht vertreten; es wird moniert, der Volkswille werde nicht umgesetzt.

Gleichzeitig stösst das Milizsystem an Grenzen, die Rekrutierung politischen Personals fällt teilweise schwer. Es stellt sich die Frage, wer es sich überhaupt leisten kann, aktiv Politik zu machen bzw. wer es schafft, Politik mit Familie und Beruf zu vereinbaren. Dazu kommt, einhergehend mit der fortschreitenden Professionalisierung des Parlamentsbetriebs, eine hohe Arbeitsbelastung für die Abgeordneten, die sich in kleineren Parlamenten – und in jüngerer Zeit lässt sich in den Schweizer Kantonen ja durchaus ein gewisser Trend zur Verkleinerung der Parlamente beobachten – umso stärker akzentuiert. Schwierigkeiten in der Vereinbarung von Politik, Familie und Beruf veranlassen Parlamentarierinnen und Parlamentarier auch immer wieder zum Rücktritt, was den Personalbedarf zusätzlich erhöht. Bleiben die Sitze im Parlament jedoch verwaist, stellt sich die Frage, ob leere Sitze denn repräsentieren können. Ausgehend von der Idee, dass das Parlament ein möglichst akkurates Abbild der Bevölkerung sein soll, müssen diese Vereinbarkeitshürden abgebaut werden, damit bestimmte gesellschaftliche Gruppen (insb. Frauen, Junge, aber auch gewisse Berufsgruppen) nicht systematisch benachteiligt bzw. vom Parlament ausgeschlossen werden.

Ein aktuell viel diskutierter Lösungsansatz, um die repräsentative Demokratie neu zu beleben und letztlich vielleicht aus der Krise zu führen, ist die parlamentarische Stellvertretung. Dahinter verbirgt sich die Idee des *vorübergehenden* Ersetzens eines Parlamentsmitglieds durch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, wobei der/die ordentliche Abgeordnete das Mandat grundsätzlich behält. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter kommt zum Zug, wenn das ordentliche Parlamentsmitglied verhindert ist, d.h. nicht an den Sitzungen teilnehmen kann.

Die Einführung eines solchen Stellvertretungssystems ist jedoch – obwohl in jüngster Zeit auf allen Schweizer Staatsebenen wiederholt gefordert – keine neue Idee. Bereits im 19. Jahrhundert hatten die Kantone Graubünden und Wallis ein Stellvertretungssystem für ihre Grossräte, das in den Grundzügen bis heute Bestand hat. Liechtenstein führte das Stellvertretungssystem für den Landtag 1939 gleichzeitig mit der Umstellung auf das Proporzwahlrecht ein. Bis heute folgten in der Schweiz noch die Kantone Jura, Neuenburg und Genf mit der Einführung eines Stellvertretungssystems für ihre Parlamente.

Diese bestehenden Regelungen sind alle sehr unterschiedlich ausgestaltet. Eine vergleichende Fallstudie soll die zentralen Charakteristika dieser Systeme aufzeigen, damit sie anschliessend aus einer Repräsentationsperspektive beleuchtet werden können.

## **2 Theoretischer Hintergrund: Repräsentationsverständnis**

Ob die parlamentarische Stellvertretung helfen kann, die Krise der repräsentativen Demokratie zu überwinden und die Repräsentation zu «verbessern», hängt davon ab, was man unter Repräsentation versteht. Als theoretisches Grundgerüst dient hierzu das Repräsentationskonzept von Hannah Pitkin (1972 [1967]), das Repräsentation im wörtlichen Sinne (lat. *re-praesentare*) als ein «Wieder-präsent-machen» («*making present again*», Pitkin 1972: 8) bzw. als (Wieder-)Vergegenwärtigen von etwas Abwesendem versteht.

Dieses Vergegenwärtigen kann auf verschiedene Weise geschehen: Repräsentation kann *formal* durch das Übertragen von Entscheidungsmacht (Autorisation) oder durch die Auferlegung einer Rechenschaftspflicht begründet werden. Repräsentieren kann bedeuten, *für etwas zu stehen*, sowohl durch eine Ähnlichkeit oder Spiegelbildlichkeit (d.h. deskriptiv) als auch durch eine weniger offensichtliche, symbolische Verbindung. Schliesslich kann repräsentieren auch als Aktivität verstanden werden, als substanzielles Handeln, als *Handeln für Andere* (Pitkin 1972: 11 f.).

### 3 Ziel der Arbeit, Vorgehen

Je nachdem, welches dieser Repräsentationsverständnisse man in den Vordergrund stellt, fällt die Bewertung der verschiedenen parlamentarischen Stellvertretungssysteme anders aus. Daran knüpft die erste Forschungsfrage an: Wie wirken sich die verschiedenen Charakteristika einer Stellvertretungsregelung auf die Repräsentation (in ihren theoretischen Konzepten) aus? In einem zweiten Schritt ist angedacht, die Wirkungen der verschiedenen Charakteristika auch mit statistischen Mitteln zu analysieren (Datengrundlage und Methode noch zu bestimmen, Ideen vorhanden).

Als Grundlage für die Analyse dient eine Typologie der bestehenden Stellvertretungssysteme in Liechtenstein sowie den fünf Schweizer Kantonen, die ein solches kennen. Die Typologie wird aufgrund einer vergleichenden Fallstudie dieser sechs Systeme erstellt. Für die Fallstudie werden zahlreiche Kriterien in den vier folgenden Kategorien erhoben:

1. Kontext (z.B. Sitzzahl im Parlament, Wahlsystem)
2. Modus (z.B. Bestimmung der Stellvertreter/innen, Anzahl)
3. Der Stellvertretungsfall (z.B. Auslösung, Dauer)
4. Rechte und Pflichten der Stellvertreter/innen (z.B. Vorstösse, Kommissionen)

Die Fallstudie ist im Moment für die drei Fälle Liechtenstein, Wallis und Graubünden so weit fortgeschritten, dass aus dem Vergleich dieser drei Systeme erste Schlüsse gezogen werden können.

### 4 Kurze Fallbeschreibung

#### 4.1 Liechtenstein

**Kontext:** Der Landtag des Fürstentums Liechtenstein zählt 25 Abgeordnete, die in zwei Wahlkreisen mittels Proporzwahlverfahren gewählt werden (Art. 46 LV). Das Milizparlament tagt pro Jahr in neun Sessionen à je drei Tage (Schiess Rütimann 2016: 116). Beschlussfähig ist es, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind (Art. 58 LV).

**Modus:** Die Anzahl stellvertretende Abgeordnete variiert zwischen den Legislaturperioden und knüpft an das jeweilige Wahlergebnis an (Schiess Rütimann 2016: 115). Jede Liste, die mindestens ein Mandat erringt, bekommt eine/n Stellvertreter/in zugesprochen, bei sechs oder mehr Mandaten deren zwei, bei neun oder mehr Mandaten deren drei (d.h. ein/e stellvertretende/r Abgeordnete/r pro

drei ordentliche Abgeordnete; Art. 46 LV, Art. 46 VRG). Zu stellvertretenden Abgeordneten werden die ersten Nichtgewählten (d.h. diejenigen, die unter den Nichtgewählten am meisten Stimmen erhalten haben) der entsprechenden Liste erklärt (Art. 60 VRG).

**Der Stellvertretungsfall** tritt ein, wenn ein Parlamentsmitglied ausnahmsweise «am Erscheinen verhindert» ist, wobei die Verhinderung vorher angekündigt und begründet werden muss (Art. 53 LV, Art. 23 GOLT, Beck 2013: 144). Die Stellvertretung muss mindestens für eine ganze Sitzung (d.h. einen Halbtage) in Anspruch genommen werden (Art. 49 LV, Schiess Rütimann 2016: 117). Eine Maximaldauer ist nicht festgelegt, es darf jedoch kein «bleibendes Hindernis» vorliegen (Art. 53 LV). Rechtlich zulässige Abwesenheitsgründe, die eine Stellvertretung nach sich ziehen, sind nur «wichtige» Gründe, entweder gesundheitlicher Natur oder infolge anderer «unvorhergesehener und unabwendbarer» Ereignisse (Art. 22 und 23 GOLT). In der Praxis wird jedoch kein Beleg für die Ursache der Verhinderung verlangt (Schiess Rütimann 2015: 118). Der Landtagspräsident könnte jedoch einen Hinderungsgrund nicht anerkennen, womit für das abwesende Parlamentsmitglied kein/e Stellvertreter/in an der Sitzung teilnehmen dürfte (ebd.). Verfügt eine Liste über mehr als eine/n stellvertretende/n Abgeordnete/n, entscheidet die Fraktion, welche/r zum Einsatz gelangt (Art. 23 GOLT).

**Rechte und Pflichten der Stellvertreter/innen:** Die stellvertretenden Abgeordneten vertreten ein verhindertes Parlamentsmitglied im Plenum «mit Sitz und Stimme» (Art. 49 LV), d.h. sie nehmen an der Diskussion teil, können Anträge und Fragen stellen sowie bei Abstimmungen und Wahlgeschäften ihre Stimme abgeben. Sie können jedoch keine Vorstösse einreichen oder mitunterzeichnen (Art. 38 GOLT). Sie erhalten sämtliche Ratsunterlagen und nehmen üblicherweise auch an den Fraktionssitzungen teil (Schiess Rütimann 2016: 118). Für das Sich-Bereithalten werden sie mit der halben Pauschale der ordentlichen Abgeordneten entschädigt, zusätzlich erhalten sie das ordentliche Sitzungsgeld für jede Sitzung, an der sie teilnehmen (Schiess Rütimann 2016: 118). Wie die ordentlichen Abgeordneten geniessen auch die stellvertretenden Abgeordneten Immunität und das freie Mandat, d.h. sie stimmen nicht weisungsgebunden (Allgäuer 1989: 44). In alle parlamentarischen Kommissionen können stellvertretende Abgeordnete direkt gewählt werden, sie dürfen allerdings nicht in der Mehrheit sein und können nicht den Vorsitz übernehmen (Art. 71 GOLT).

## 4.2 Wallis

**Kontext:** Der Grosse Rat des Kantons Wallis zählt 130 Abgeordnete (Art. 84 KV-VS). Sie werden in sechs Wahlkreisen, die sich in total 14 Unterwahlkreise gliedern, im Doppelproporzverfahren gewählt (Art. 136 und 136a kGPR). Das Milizparlament tagt pro Jahr in sechs Sessionen à je vier Tage (Art. 62 GORBG). Be-

schlussfähig ist es, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist (Art. 47 KV-VS).

**Modus:** Die Anzahl stellvertretende Abgeordnete (sog. Suppleanten) beträgt konstant 130, d.h. es gibt gleich viele Suppleanten wie ordentliche Ratsmitglieder (Art. 84 KV-VS). Die Suppleanten werden direkt auf separaten Listen parallel und analog zu den ordentlichen Abgeordneten gewählt (Art. 136 kGPR).

**Der Stellvertretungsfall** tritt ein, wenn ein/e Abgeordnete/r verhindert ist (Art. 15 GORBG). Es ist nicht festgelegt, wie lange die Stellvertretung mindestens dauern muss bzw. höchstens dauern darf. Obwohl auf eine/n Abgeordnete/n ein Suppleant oder eine Suppleantin kommt, gibt es nicht zwingend Abgeordneten-Stellvertreter-Paare, sondern die Fraktionen organisieren die Stellvertretung ziemlich frei (Vuignier 2011: 7). Der oder die eingesetzte Suppleant/in muss dabei nicht einmal zwingend aus dem selben Distrikt stammen wie der oder die ersetzte Abgeordnete (Assemblée constituante de la République et Canton de Genève 2010: 4).

**Rechte und Pflichten der Stellvertreter/innen:** Die Suppleanten ersetzen ein verhindertes Parlamentsmitglied im Plenum und ggf. auch in den Kommissionen. Sie haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die Abgeordneten mit der Ausnahme, dass sie nicht in Oberaufsichtskommissionen gewählt werden und keine Kommission präsidieren können. Sie erhalten die gleiche Dokumentation und dieselbe Entschädigung wie die Abgeordneten und stimmen ohne Weisungen (Art. 15 GORBG, Art. 24 RGR, Vuignier 2011: 19).

### 4.3 Graubünden

**Kontext:** Der Grosse Rat des Kantons Graubünden zählt 120 Abgeordnete, die in 39 Wahlkreisen per Majorzwahl gewählt werden (Art. 27 KV-GR). Das Milizparlament tagt pro Jahr in sechs Sessionen à je drei Tage (Art. 1 GGO). Beschlussfähig ist es, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (Art. 41 GRG).

**Modus:** Die Anzahl stellvertretende Abgeordnete knüpft an die Anzahl Sitze, die in jedem Wahlkreis zu vergeben sind, an. Ein Wahlkreis erhält gleich viele stellvertretende Abgeordnete wie ordentliche Abgeordnete, jedoch nicht mehr als zehn. Die stellvertretenden Abgeordneten werden direkt auf separaten Listen parallel und analog zu den ordentlichen Abgeordneten gewählt (Art. 4 GRG, Vuignier 2011: 7).

**Der Stellvertretungsfall** tritt ein, wenn ein Ratsmitglied verhindert ist, an einer Session des Rates teilzunehmen (Art. 40 GRG). Die Abwesenheit muss im Voraus mitgeteilt und die Teilnahme eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin vor der Session angekündigt werden (Art. 3 GGO). Daraus erschliesst sich, dass

die Stellvertretung für die Dauer einer Session (und nicht nur für einzelne Sitzungen) aktiviert wird und vermutlich für jede Session neu angekündigt werden muss. Wie viele Stellvertretungen hintereinander maximal zulässig sind, ist nicht festgelegt. Gegen die Zulassung eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin kann Einspruch erhoben werden, worauf der Rat darüber entscheidet (Art. 40 GRG). Bei Verhinderung eines Ratsmitglieds kommt der erste Stellvertreter (d.h. der mit den meisten Wählerstimmen) aus seinem Wahlkreis zum Einsatz, unabhängig von der Parteizugehörigkeit (Stadlin 1990: V).

**Rechte und Pflichten der Stellvertreter/innen:** Die Stellvertreter/innen ersetzen ein verhindertes Ratsmitglied im Plenum (Art. 40 KV-GR, Vuignier 2011: 7). Sie erhalten die gleichen Unterlagen wie die ordentlichen Abgeordneten (Art. 4 GGO). In ständigen Kommissionen sind Stellvertreter/innen nicht zugelassen, wohl aber in ad-hoc-Kommissionen (Vuignier 2011: 7).

## 5 Erste Kernergebnisse aus dem Vergleich

Bei den **Kontextkriterien** liegt der wohl wichtigste Unterschied zwischen den drei bislang untersuchten Fällen im Wahlsystem. Während der liechtensteinische Landtag mittels Verhältniswahl in zwei – gemessen an der Kleinteiligkeit des gesamten politischen Systems – relativ grossen Wahlkreisen gewählt wird und damit die Vertretung aller Landesteile nur sehr grob sicherstellt, enthalten sowohl das Doppelproporzsystem im Wallis als auch das Mehrheitswahlsystem in Graubünden eine klar regionalistische Komponente.

Auch beim **Modus** hebt sich der Liechtensteiner Fall von den anderen beiden ab. Im Wallis und in Graubünden stehen jedem Wahlkreis eine fixe, a priori festgelegte Anzahl stellvertretender Abgeordneter zu, die dann in einer parallel zur Abgeordnetenwahl stattfindenden, aber sonst davon völlig unabhängigen Wahl ermittelt werden. Es wäre also theoretisch denkbar, dass ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin einer Partei gewählt wird, die gar keinen ordentlichen Abgeordneten stellt. Im Proporzsystem des Kantons Wallis mag dies aufgrund der wahrscheinlich grösstenteils deckungsgleichen Parteipräferenz für die Abgeordneten- und die Suppleantenwahl eher unwahrscheinlich sein, aber in Graubünden, wo das Majorzsystem in erster Linie eine Personenwahl bedingt, durchaus plausibel erscheinen. Im Liechtensteiner System ist das Anrecht auf Stellvertretung hingegen an die Wahllisten geknüpft, indem jede Liste, die mindestens einen Sitz gewinnt, auch eine/n Stellvertreter/in erhält, bei mehr als drei gewonnenen Sitzen aber nur eine/n pro drei Sitze. Die stellvertretenden Abgeordneten sind so quasi eine Erweiterung der Fraktionen bzw. eine Ausweitung des Personalpools der Parteien.

Beim **Stellvertretungsfall** sind drei Unterschiede augenfällig: Erstens bedingen im Liechtensteiner System nicht alle Abwesenheiten eine Stellvertretung; sie ist eigentlich nur bei nicht abwendbarer physischer Verhinderung zulässig und nicht, wenn ein Abgeordneter beispielsweise freiwillig der Sitzung fernbleibt, weil er nicht offen in Konflikt mit seiner Fraktion treten will, wenn er bei einem Geschäft die Fraktionsmeinung nicht teilt. Zumindest in den *rules-in-law* liegt hier eine Spezifität des Liechtensteiner Falls, indem das Walliser und das Bündner System keine besonderen Anforderungen an den Grund der Abwesenheit stellen. Zweitens kann die Stellvertretung im Kanton Graubünden nur für eine ganze Session erfolgen, während in den anderen Fällen der Stellvertreter oder die Stellvertreterin auch nur für eine einzelne Sitzung einspringen kann. Drittens gibt es im Liechtensteiner und im Bündner System die Möglichkeit, dass eine Stellvertretung nicht erlaubt wird, weil sie der Landtagspräsident bzw. der Grosse Rat nicht gutheissen. Das Walliser System kennt dagegen keine solche Einspruchsmöglichkeit.

Bei den **Rechten und Pflichten der stellvertretenden Abgeordneten** ist erstens festzuhalten, dass in keinem der untersuchten Stellvertretungssysteme die Stellvertreterinnen und Stellvertreter exakt die gleichen Rechte geniessen wie die ordentlichen Abgeordneten. Es besteht überall eine Inkongruenz in den Rechten und Pflichten, jedoch auf unterschiedliche Weise. Die relevanten Kriterien sind zum einen, ob und wie Stellvertretende in Kommissionen zugelassen sind, und zum zweiten, ob die stellvertretenden Abgeordneten Vorstösse einreichen oder mitunterzeichnen dürfen. Letzteres ist im Wallis und in Graubünden (gemäss Stadlin 1990: XX) der Fall, in Liechtenstein jedoch nicht. Dafür sind stellvertretende Abgeordnete in Liechtenstein direkt in sämtliche parlamentarischen Kommissionen wählbar, während ihnen im Wallis der Zugang zu den Oberaufsichtskommissionen verwehrt ist. In Graubünden können sie nicht Mitglieder von ständigen, sondern nur von ad-hoc-Kommissionen werden (Vuignier 2011: 7).

## **6 Einige Schlussfolgerungen: Stellvertretungssysteme und Repräsentationsverständnisse**

Im Vergleich zeigt sich: Verschiedene Stellvertretungssysteme spiegeln verschiedene Repräsentationsverständnisse. In Graubünden findet sich ein stark regionalistisch geprägtes System, das die Stellvertretung an die Wahlkreise und nicht an die Partei- oder Fraktionszugehörigkeit bindet. Es wird Wert darauf gelegt, woher ein Repräsentant oder eine Repräsentantin kommt, und nicht, wer er oder sie ist bzw. welche Eigenschaften oder Meinungen er oder sie hat. Darin wird tendenziell ein symbolisches Verständnis von Repräsentation verwirklicht: Hauptsache, es ist jemand da, der mich (bzw. meine Herkunftsregion) vertritt, aber welche Eigenschaften er oder sie hat (→ deskriptiv) und welche Inhalte er oder sie vertritt

(→ substanziell) spielt keine Rolle. Ziel der Stellvertretung ist hier gewissermaßen, dass ich mich trotz Abwesenheit «meines» Ratsmitglieds vertreten *fühle*.

Ein völlig anderes Repräsentationsverständnis kommt im Liechtensteiner System zum Ausdruck, das Stellvertretung klar als Anrecht der Parteien bzw. Fraktionen konzipiert. Vorrangiges Ziel dieses Systems ist es, dass sich das Verhältnis der Parteienstärken auch bei einzelnen Abwesenheiten nicht ändert bzw. dass kleine Parteien ihre Stimme nicht verlieren, wenn ihr/e einzige/r Abgeordnete/r einmal nicht an einer Sitzung teilnehmen kann. Das System garantiert also vorrangig eine inhaltliche Vertretung, indem es sichergestellt, dass bei jeder Sitzung alle Parteien in der ihnen zustehenden Stärke vertreten sind und ihren Anteil an die parlamentarische Arbeit beitragen können. Damit wird ein substanzielles Verständnis von Repräsentation verwirklicht: Hauptsache, es ist jemand da, der die bestimmten Inhalte vertritt. Welche persönlichen Eigenschaften (abgesehen von der Parteizugehörigkeit) er oder sie hat und woher er oder sie kommt, ist dagegen höchstens zweitrangig. Ziel der Stellvertretung ist hier also gewissermaßen, dass trotz Abwesenheit «meines» Ratsmitglieds meine Interessen vertreten werden.

Das Walliser System ist dagegen sehr frei ausgestaltet und bietet den Abgeordneten, die ersetzt werden wollen, einen grossen Spielraum. Sie können gewissermaßen selber entscheiden, welchen Aspekt der Repräsentation sie mit der Aufbietung eines Suppleanten bzw. einer Suppleantin verwirklichen wollen, indem sie jemanden aus ihrer Partei und/oder ihrem Distrikt einsetzen können, aber nicht müssen.

Kann Stellvertretung also die repräsentative (Miliz-)Demokratie «retten»?  
→ Kommt darauf an, was für ein Verständnis von Repräsentation man hat!

## 7 Forschungsagenda und offene Fragen

1. Weitere Recherche: Primärquellen recht ausgeschöpft, aber Sekundärliteratur könnte noch wertvolle Hinweise zur konkreten Funktionsweise bzw. Handhabung der Regeln liefern
2. Mehr Fälle: NE, JU, GE müssen noch ausgewertet werden
3. Empirie: Analyse der «Wirkung» von Stellvertretung in ihren einzelnen Charakteristika
  - a) Theoretisch: Idee in der Schlussfolgerung aufgezeigt
  - b) Statistisch: Datenquellen und Methode noch zu bestimmen, Ideen vorhanden (z.B. Nutzungshäufigkeit der Stellvertretung, inhaltliche Kongruenz von Abgeordneten und Stellvertreter/innen, ...)

## Quellenverzeichnis

Allgäuer, Thomas. 1989. *Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung im Fürstentum Liechtenstein*. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.

Assemblée constituante de la République et Canton de Genève. 2010. *Parlaments cantonaux et députés suppléants*. Avis de droit n°9 demandé par la commission thématique 3: «Institutions: les trois pouvoirs». [https://www.ge.ch/constituante/doc/d12/AC\\_AV-DE-DROIT\\_Parlements-cantonaux-et-deputes-suppleants\\_2010-03-30.PDF](https://www.ge.ch/constituante/doc/d12/AC_AV-DE-DROIT_Parlements-cantonaux-et-deputes-suppleants_2010-03-30.PDF) (18. Dezember 2019).

Beck, Roger. 2013. *Rechtliche Ausgestaltung, Arbeitsweise und Reformbedarf des liechtensteinischen Landtags*. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.

GGO(-GR). *Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)*. [https://www.gr-lex.gr.ch/app/de/texts\\_of\\_law/170.140](https://www.gr-lex.gr.ch/app/de/texts_of_law/170.140) (27. Oktober 2020).

GOLT. LGBI 2013 Nr. 9 *Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012*. <https://www.gesetze.li/konso/pdf/2013009000?version=4> (29. August 2020).

GORBG(-VS). *Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG)*. [https://lex.vs.ch/app/de/texts\\_of\\_law/171.1](https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/171.1) (28. Oktober 2020).

GRG(-GR). *Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)*. [https://www.gr-lex.gr.ch/app/de/texts\\_of\\_law/170.100](https://www.gr-lex.gr.ch/app/de/texts_of_law/170.100) (27. Oktober 2020).

kGPR(-VS). *Gesetz über die politischen Rechte (kGPR)*. [https://lex.vs.ch/app/de/texts\\_of\\_law/160.1](https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/160.1) (28. Oktober 2020).

KV-GR. *Verfassung des Kantons Graubünden*. [https://www.gr-lex.gr.ch/app/de/texts\\_of\\_law/110.100](https://www.gr-lex.gr.ch/app/de/texts_of_law/110.100) (27. Oktober 2020).

KV-VS. *Verfassung des Kantons Wallis*. [https://lex.vs.ch/app/de/texts\\_of\\_law/101.1/versions/2722](https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/101.1/versions/2722) (27. Oktober 2020).

LV. LGBI 1921 Nr. 15 *Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921*. [https://www.gesetze.li/konso/1921015000?search\\_text=verfassung&search\\_loc=text&lrnr=&lgblid\\_von=&observe\\_date=29.08.2020](https://www.gesetze.li/konso/1921015000?search_text=verfassung&search_loc=text&lrnr=&lgblid_von=&observe_date=29.08.2020) (29. August 2020).

Pitkin, Hanna Fenichel. 1972. *The Concept of Representation*. Berkeley: University of California Press.

RGR(-VS). *Reglement des Grossen Rates (RGR)*. [https://lex.vs.ch/app/de/texts\\_of\\_law/171.100](https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/171.100) (27. Oktober 2020).

Rosanvallon, Pierre. 2015. *Das Parlament der Unsichtbaren*. Wien: Blinklicht Medienproduktions GmbH, Edition import/export.

Schiess Rütimann, Patricia M. 2016. «Die Regelung der Stellvertretung von Staatsoberhaupt, Parlaments- und Regierungsmitgliedern in Liechtenstein – ein anregendes Vorbild?» In *State Size Matters*, hrsg. Sebastian Wolf. Wiesbaden: Springer VS, 99–130.

Stadlin, Paul, hrsg. 1990. *Die Parlamente der schweizerischen Kantone: Synoptische Tabellen über Organisation und Verfahren*. Zug: Kalt-Zehnder.

VRG. LGBI 1973 Nr. 50 *Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG)*. <https://www.gesetze.li/konso/pdf/1973050000?version=21> (29. August 2020).

Vuignier, Renaud. 2011. *La problématique des députés-suppléants: le cas valaisan*. Lausanne: IDHEAP. Working Paper de l'IDHEAP.